
TOP 36:

Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - VergRModVO)

Drucksache: 87/16

I. Zum Inhalt

Die vorgelegte Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO) basiert auf dem im Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, das der Umsetzung dreier EU-Vergaberichtlinien (2014/23 bis 25/EU) dient und vornehmlich umfassende strukturelle Änderungen und Ergänzungen im 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bewirkt.

Nicht im GWB enthalten sind detaillierte Verfahrensregeln und konkretisierte Verfahrensschritte, die mit der jetzt vorgelegten VergRModVO für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionsvergaben oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte ergänzt werden. Die Umsetzung dieser Regelungen in deutsches Recht muss bis zum 18. April 2016 erfolgt sein.

Die VergRModVO wird als sogenannte Mantelverordnung vorgelegt und fasst folgende Einzelverordnungen zusammen:

- Artikel 1 > novellierte Vergabeverordnung (VgV),
- Artikel 2 > novellierte Sektorenverordnung (SektVO),
- Artikel 3 > neue Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- Artikel 4 > neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO),
- Artikel 5 > novellierte Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Änderungen zuzustimmen. **Finanz-** und **Verkehrsausschuss** wollen gemeinsam erreichen, dass § 56 Absatz 2 bis 5 der

Vergabeverordnung auch für die Vergabe von Bauaufträgen anzuwenden ist. Dies sei gegenüber der bisher vorgesehenen Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) vorzugswürdig, weil die VOB/A in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für die öffentlichen Auftraggeber und für die Auftragnehmer geführt habe.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** möchte in der Vergabeverordnung festlegen, dass die Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch sicherheitstechnische und arbeitsschutzbezogene Anforderungen umfassen können. Staatliche Arbeitsschutzbehörden und gesetzliche Unfallversicherungsträger beanstandeten schon seit langem, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik nicht oder nur unzureichend berücksichtigt würden. Dies verursache in der Praxis oft erhebliche Probleme.

Weitere Forderungen des **Finanzausschusses** im Bereich der Vergabeverordnung betreffen Formanforderungen bei postalisch oder direkt übermittelten Angeboten, die Durchführung so genannter Nichtoffener Planungswettbewerbe, die Zusammensetzung von Preisgerichten und - im Bereich der Vergabestatistikverordnung - die Erhöhung der so genannten Bagatellgrenze von 25 000 auf 50 000 Euro.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen. Beide Ausschüsse begrüÙen die Vorlage zur Modernisierung des Vergaberechts. Die ergänzenden Detailregelungen bildeten zusammen mit der bereits verabschiedeten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den notwendigen Abschluss zur vollständigen Umsetzung des EU-Vergaberichtlinienpakets.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die Bundesregierung aufzufordern, eine weitere Vereinheitlichung und Vereinfachung des komplexen Regelwerks zum Vergaberecht anzustreben und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** möchte die Bundesregierung auffordern, künftig die Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen als Kriterium für die Eignung und die geforderte technische Leistungsfähigkeit ausdrücklich zu benennen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 87/1/16** zu entnehmen.